

Bericht über Gesetzesvorschlag 5950 Elektronischer Personalausweis



Piratenpartei Luxemburg
ahoi@piratepartei.lu

Inhalt verfügbar unter der CC-Lizenz
CC-BY-NC-SA

Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Zusammenfassung des Gesetzesvorschlag 5950	3
1.2	Wieso ein elektronischer Personalausweis?	3
2	Genauerer zum “ePerso“	4
2.1	Neue Identifikationsnummer	4
2.2	Was wird gespeichert?	5
2.3	Wie werden Daten auf dem ePerso gespeichert?	6
2.4	Wer bekommt den ePerso?	6
2.5	Wer hat Zugriff auf die gespeicherten Daten?	6
3	Übergangsphase und Kosten	7

1 Einleitung

1.1 Zusammenfassung des Gesetzesvorschlag 5950

Die Initiatoren des Gesetzesvorschlages 5950 (Projet de loi relatif à l'identification des personnes physiques, au registre national des personnes physiques et à la carte d'identité) sind die Minister Claude Wiseler und Jean-Marie Halsdorf (beide CSV). Der Vorschlag wurde bereits am 28. Oktober 2008 im Parlament hinterlegt. Die Meinung des Staatsrates kam erst zwei Jahre später am 27. Oktober 2010.

Der ganze Weg des Gesetzesvorschlages, mit Meinungen der unterschiedlichen Kommissionen ist hier nachzulesen:

<http://www.chd.lu/wps/portal/public/RoleEtendu?action=doDocpaDetails&id=5950>

1.2 Wieso ein elektronischer Personalausweis?

Der elektronischer Personalausweis ("ePerso") soll vor allem eingeführt werden, um die Arbeitsbelastung der Behörden zu verringern. Außerdem soll mit der Einführung des ePerso die bisherige "numéro matricule", Matrikelnummer, durch eine neue Identifikationsnummer ersetzt werden, damit das Geschlecht des Besitzers nicht mehr daraus abgeleitet werden kann. Dadurch erhoffen sich die Autoren einen besseren Datenschutz.

Hinzu kommt, dass sich die Informatik seit dem letzten sogenannten Identifikationsgesetz ,(1979) enorm weiterentwickelt hat und dies soll nun ausgenutzt werden.

Schließlich findet der Innenminister J.M. Halsdorf, dass jetzt der ideale Moment für die Einführung des ePersos sei, da bereits einige Nachbarstaaten wie Deutschland eine ähnliche Reform durchgesetzt haben.

2 Genaueres zum “ePerso“

2.1 Neue Identifikationsnummer

Die momentane Matrikelnummer soll im Zuge dieses Gesetzesvorschlags durch eine neue Identifikationsnummer ersetzt werden.

Diese neue Nummer soll einen höheren Datenschutz als die alte garantieren. So wird die Nummer nicht mehr aus Geschlecht oder ähnlichen Identifikationsmerkmalen zusammengesetzt, sondern wird eindeutig und einzigartig sein.

Neue Struktur der Nummer: AAAA MM JJ XXX C(Index)1 C(Index)2

- AAAA = Geburtsjahr
- MM = Geburtsmonat
- JJ = Geburtstag
- XXX = Einmalige Nummer in Verbindung mit den vorhergehenden Ziffern
- C(Index)1 = Kontrollnummer, gerechnet mit dem LUHN 10 Algorithmus mit Hilfe von AAAAMMJJXXX
- C(Index)2 = Kontrollnummer, gerechnet mit dem VERHOEFF Algorithmus mit Hilfe von AAAAMMJJXXX

Die Nummer soll dazu verwendet werden natürliche Personen eindeutig zu identifizieren. So soll die Nummer z.B. im Sozialsystem, in Verwaltungsakten der Gemeinden und bei Immobilienbesitzern Verwendung finden.

Dabei ist es allerdings verboten, diese Nummer als Identifikationsschlüssel in informatischen Systemen zu verwenden. Ebenso verboten für Zweitparteien ist es, die Nummer an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.

Der Bürger wird diese Nummer sein ganzes Leben lang besitzen, es sei denn er wird adoptiert. In einem solchen Fall bekommt man eine neue Nummer per Briefpost geschickt.

2.2 Was wird gespeichert?

Auf dem ePerso sollen folgende Daten gespeichert werden:

- Lesbar für jeden
 - Nachname des Besitzers, und auf Anfrage, Nachname des Partners
 - Vorname oder die beiden ersten Vornamen
 - Nationalität
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Ort der Ausstellung des ePersos
 - Gültigkeitsdatum des ePerso
 - Bezeichnung und Nummer der Karte
 - Foto des Inhabers
 - Unterschrift des Inhabers
 - Unterschrift des Innenministers
 - Adelstitel der großherzoglichen Familie
- Lesbar nur mit speziellem Gerät
 - (a) Zertifikate der Authentisierung und der Unterschrift [optional/nur für Erwachsene]
 - les clés privées relatives aux certificats visés au point (a); [optional/nur für Erwachsene]
 - der Name der zugelassenen Zertifizierungsstelle
 - die notwendigen Informationen,elektronisch auslesbar, zur Authentifizierung und zum Datenschutz des Ausweises sowie zur Nutzung der zugelassenen Zertifikate
 - nicht verändertes Portraitbild des Besitzers
 - Wohnsitz des Besitzers
 - Elektronische Unterschrift des Ausstellungsorgans
 - Identifizierungsnummer des Nationalregisters

Darüber hinaus soll eine, vom Nationalen Personenregister unabhängige, Datenbank für alle ePersos erstellt werden, wo außer den oben genannten Daten noch folgende gespeichert werden:

- Datum der Anfrage, der Ausstellung, des Verlustes oder der Beschädigung des Personalausweises
- Ausstellungsdatum des Personalausweises
- Herstellungs-Seriennummer des Personalausweises
- Information, ob der Personalausweis gültig, abgelaufen oder beschädigt ist, und in letzterem Fall, die Gründe dafür
- der obligatorische oder freiwillige Ausstellungsgrund des Personalausweises
- Datum des letzten Updates

Die biometrischen Daten sollen 2 Monate lang ab Ausstellungsdatum gespeichert werden.

2.3 Wie werden Daten auf dem ePerso gespeichert?

Wie die ganzen Daten auf dem Personalausweis gespeichert werden sollen, steht zu diesem Augenblick noch nicht fest und soll erst später von einer großherzoglichen Verordnung geklärt werden.

2.4 Wer bekommt den ePerso?

Jeder Luxemburger, welcher 15 Jahre oder älter ist und welcher in einem diplomatischem, kommunalem oder konsularischen Personenregister eingeschrieben ist.

2.5 Wer hat Zugriff auf die gespeicherten Daten?

Diese Frage wird im Gesetzesvorschlag nicht deutlich beantwortet.

3 Übergangsphase und Kosten

Die “alten“ Personalausweise bleiben so lange in Umlauf wie sie gültig sind. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aber nur noch elektronische Ausweise vergeben.

Die Kosten sind der Tabelle auf Seite 21 des Gesetzesprojekts zu entnehmen.

Die elektronischen Personalausweise sollen in allen Gemeinden ausgestellt werden.

Die Personalausweise werden ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr im Ausland hergestellt, sondern auf “abgesichertem luxemburgischen Boden“.